

§11

**Die Prüfung
der materiellen Schutzvoraussetzungen**

Die Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 6 für die Erteilung eines Urheberscheines erfolgt durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen

1. auf Antrag, wenn die Benutzung des industriellen Musters glaubhaft gemacht wird,
oder
2. von Amts wegen.

§12

Die Erteilung eines Urheberscheines

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt einen Urheberschein, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 6 bis 8 erfüllt sind. Die Erteilung des Urheberscheines wird im Register vermerkt. Urheber und Ursprungsbetrieb erhalten über die Erteilung des Urheberscheines eine Urkunde.

(2) Die Laufdauer des Urheberscheines beträgt 15 Jahre und beginnt mit dem Tage, der auf den Eingangstag der Anmeldung des industriellen Musters beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen folgt.

§13

Die Wirkung eines Urheberscheines

(1) Mit der Erteilung eines Urheberscheines werden festgestellt:

1. das Vorliegen eines industriellen Musters und gegebenenfalls eine Erhöhung des Gebrauchswertes eines Erzeugnisses;
2. die Urheberschaft an dem industriellen Muster;
3. der Ursprungsbetrieb gemäß § 4;
4. das Recht des Urhebers auf moralische Würdigung und auf materielle Anerkennung entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften;
5. das Recht des sozialistischen Staates und aller Betriebe zur Benutzung des industriellen Musters.

(2) Wurde für ein industrielles Muster ein Urheberschein beantragt, ohne daß die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, so wird mit der Erteilung des Urheberscheines gleichzeitig das Recht des Urhebers auf Benutzung des industriellen Musters festgestellt.

(3) Der Ursprungsbetrieb oder das Amt für industrielle Formgestaltung können Personen, denen das Recht zur Benutzung des industriellen Musters gemäß Abs. 1 Ziff. 5 nicht zusteht, die Benutzung gestatten. Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist hierüber zu informieren.

§14

Die Mitbenutzung eines industriellen Musters

(1) Wer ein industrielles Muster, für das ein Urheberschein erteilt wurde, vor dem Tage seiner Anmeldung im Produktionsprozeß bereits benutzt oder die erforderlichen Vorbereitungen hierzu getroffen hat, ohne Kenntnis über das vom Urheber stammende industrielle Muster erlangt zu haben, der kann es auch weiterhin kostenlos mitbenutzen.

(2) Entsprechendes gilt, wenn die Wirkungen eines Urheberscheines infolge der Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis erneut eintreten.

§15

**Die widerrechtliche Benutzung
eines industriellen Musters**

(1) Wer ein industrielles Muster, für das ein Urheberschein erteilt wurde, oder eine in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen gleiche Gestaltung widerrechtlich im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit benutzt, der kann vom Ursprungsbetrieb und den benutzenden Betrieben auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die widerrechtliche Benutzung schuldhaft vornimmt, der ist den zur Benutzung berechtigten Betrieben zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Benutzungshandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:

1. das Herstellen von Erzeugnissen nach dem industriellen Muster;
2. die Werbung für Erzeugnisse sowie das Anbieten, der Vertrieb und das Anwenden von Erzeugnissen, die nach dem industriellen Muster hergestellt sind.

(4) Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Schadens verjähren innerhalb einer Frist von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigte von der widerrechtlichen Benutzung Kenntnis erlangt. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis verjähren diese Ansprüche 5 Jahre von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem Ansprüche aus der Erteilung eines Urheberscheines nicht mehr geltend gemacht werden können.

§16

**Grundsätze der moralischen Würdigung
und materiellen Anerkennung**

(1) Die Leistungen der Urheber von industriellen Mustern werden entsprechend der Bedeutung der industriellen Muster für die Gesellschaft durch den sozialistischen Staat moralisch gewürdigt und materiell anerkannt. Das Recht auf moralische Würdigung und materielle Anerkennung haben die Urheber solcher industriellen Muster, die bei der Herstellung von Erzeugnissen benutzt werden und für die ein Urheberschein erteilt wurde. Ist das industrielle Muster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Urheber das Recht auf moralische Würdigung und materielle Anerkennung entsprechend ihren Leistungen. Das Recht auf materielle Anerkennung geht auf die Erben über.

(2) Die Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die materielle Anerkennung (im folgenden Vergütung genannt) stets mit einer moralischen Würdigung wirkungsvoll verbunden wird. Entsprechend der Bedeutung der Leistung sind differenzierte Formen der moralischen Würdigung wie das Nennen der Namen der Urheber auf Ausstellungen und in Publikationen, öffentliche Ehrungen, Urkunden, Anerkennungsschreiben und staatliche Auszeichnungen zu nutzen. Für das Nennen der Namen der Urheber ist in jedem Fall deren Zustimmung erforderlich.

§17

Die Förderung beispielgebender Leistungen

Leistungen, die auf dem Gebiet der Entwicklung industrieller Muster in der Deutschen Demokratischen Republik beispielgebend sind, können durch den Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit dem Amt für industrielle Formgestaltung besonders anerkannt werden. Für die materielle Anerkennung sowie für die Popularisierung hervorragender Beispiele besteht beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen ein besonderer Fonds.